

Der dreiundzwanzigste Sonntag nach Pfingsten



13. November 2022

mini agnitione voluntatis Dei: in omni sapientia & intellectu spiritali: ut ambuletis digne Deo per omnia placentes, in omni opere bono fructificantes: & crescentes in scientia Dei. In omni virtute confortati, secundum potestiam claritatis eius. In omni patientia & longanimitate, cum gaudio. In Christo Iesu domino nostro.

Ps. Liberasti nos Domine ex afflictionibus nos: & eos qui nos oderunt confundisti.
 In Deo laudabimur tota die, & nomini tuo confitebitur in secula. **Aleluia.** *Versus.* Qui posuit fines tuos pacem, & adipe frumenti saturavit te.

Secundum Matthæum.



In illo tempore: Loquitur Iesus ad turbas: ecce princeps vnus accessit: & adorabat eum dicens: Domine, filia mea modo defuncta est: sed veni impone manum tuam super eam, & viuet. Et surgens Iesus sequebatur eum, & discipuli eius. Et ecce mulier quæ sanguinis fluxum patiebatur duodecim annis, accessit retro, & tetigit fimbriam vestimenti eius. Dicebat enim intra se. Si tetigero tantum vestimentum eius, salua ero. At Iesus conuersus & videns eam, dixit. Confide filia: fides tua te saluam fecit. Et salua facta est mulier ex illa hora. Et cum venisset Iesus in domum principis, & vidisset tibicines & turbam tumultuantem: dicebat. Recedite. Non est enim mortua puella: sed dormit. Et deridebant eum. Et cum

eiecta esset turba, intrauit, & tenuit manum eius. Et surrexit puella. Et exiit fama hæc in vniuersam terram illam. **Credo. Offertorium.** De profundis clamaui ad te Domine: Domine exaudi orationem meam. **Secreta.**

Pro nostræ seruitutis augmento sacrificium tibi Domine laudis offerimus: vt quod immeritis contulisti: propitius exequaris. Per dominum nostrum. **Communio.** Amen dico vobis: quicquid orantes petitis: credite quia accipietis & fiet vobis. **Postcommunio.**

Suauiter Domine dona cœlestia, quæsumus: vt non nobis prouenire ad iudicium patiaris: quod tuis fidelibus ad remedium prouidisti: Per dominum nostrum Iesum Christum filium tuum.

DOMINICA XXIII.

Officium.

Dicit Dominus: ego cogito cogitationes pacis, & non afflictionis: inuocabitis nomen meum, & ego exaudiam vos: & reducam captiuitatem vestram de cunctis locis. *Ps.* Benedixisti Domine terram tuam: auertisti captiuitatem Iacob. Gloria patri & filio: & spiritui sancto. Gloria in excelsis Deo. **Oratio.**

Excita quæsumus Domine tuorum fidelium voluntates: vt diuini operis fructum propensius exequeres: pietatis tuæ remedia maiora percipiant. Per.

Lectio Ieremiæ Prophete.

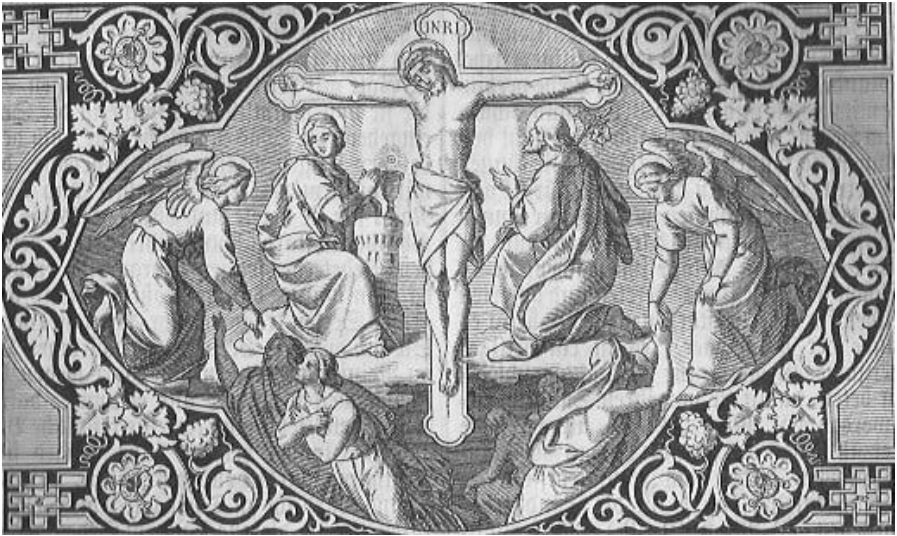
Ecce dies veniunt dicit Dominus, & suscitabo Dauid germen iustum: & regnabit rex & sapiens erit: & faciet iudicium & iustitiam in terra. In diebus illis saluabitur Iuda, & Israël habitabit confidenter. Et hoc est no-

Ewangelium.

In illo tpe. Loquēte iesu ad turbas. Ecce princeps v^o accessit et adora. Math. ix



In der zeit/als der herz Je
sus redt zū den scharen/ne-
ment war/do gieng zū im
ain fürst vñ betet im an/vñ
sprach. ¶ Der mein tochter
ist nun gestorben/aber kum vñ leg dein
hand iuber sy/so wirt sy leben. Do stünd
auff der herz iesus vñ volget im nach vñ
seine junger. ¶ Und nempt war/ain fraw
die da hat d'frawē blödigkait. xij. jar. die
gieng hunden zū vñ beriret den saum sei-
nes klays/wass sy sprach in ir selbs. Ist
das ich allain berür sein klaid so wird ich
haylwertig. ¶ Und der herz iesus köit sich
vmb vñ sach sy an vñ sprach zū ir. ¶ Hab
ain getrauw an tochter/dein glaub hatt

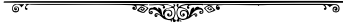


Kirchengebet. Löse, o Herr, dein Volk von seinen Vergehen, damit wir von den Fesseln unserer Sünden, in die wir zufolge unserer Schwäche uns verstrickt haben, durch deine Güte befreit werden. Durch unsern Herrn.

Evangelium (Matth. 9, 18-26). In jener Zeit, da Jesus zum Volke redete, siehe, da trat ein Vorsteher (der Synagoge) herzu, betete Ihn an, und sprach: Herr, meine Tochter ist jetzt gestorben: aber komm, und lege deine Hand auf sie, so wird sie leben. Und Jesus stand auf, und folgte Ihm samt seinen Jüngern. Und siehe, ein Weib, das zwölf Jahre lang am Blutflusse litt, trat von hinten hinzu, und berührte den Saum seines Kleides; denn sie sprach bei sich selbst: Wenn ich nur sein Kleid berühre, werde ich gesund. Jesus aber wandte sich um, sah sie, und sprach: Tochter, sei getrost! dein Glaube hat dir geholfen. Und das Weib ward gesund von derselben Stunde an. Und als Jesus in des Vorstehers Haus kam, und die Flötenspieler und das lärmende Volk sah, sprach Er: Weichet; denn das Mägdelein ist nicht tot, sondern schläft. Da verlachten sie Ihn. Nachdem aber das Volk hinausgeschafft

war, ging Er hinein, und nahm es bei der Hand. Und das Mägdlein stand auf. Und der Ruf davon ging aus in derselben ganzen Gegend.

Zur Opferung (Ps. 129, 1-2). Aus den Tiefen rufe ich zu Dir, o Herr! Herr! erhöre mein Gebet. Aus den Tiefen rufe ich zu Dir, o Herr!



I.

Der Kirchenhistoriker Nikolaus Paulus aus dem Elsaß hat in einer eigenen Schrift mit dem Titel „Der Ablass im Mittelalter als Kulturfaktor“¹ gezeigt, wie Gewaltiges für die Kultur des Hoch- und Spätmittelalters der Ablass mitbewirkt hat. In den fünfhundert Jahren etwa von der Jahrtausendwende bis 1500 haben Bischöfe und Päpste Ablässe verliehen für Beiträge zu Kirchenbauten, Krankenhäusern, Klöstern, Schulen, Brücken- und Straßenbauten, für den Loskauf von Christensklaven, für die Finanzierung der Kreuzzüge, für Hafen- und Befestigungsbauten usw., kurz so ziemlich für alles, was der Allgemeinheit von Nutzen sein konnte.

„Man staunt, wenn man diesen Dingen ins einzelne nachgeht, was die heutige Menschheit noch der Ablasspraxis des Mittelalters verdankt. Wer heute über die Brücke von Avignon geht, wer ... die Dome der großen Bischofsstädte in Frankreich, Spanien, Italien, Schweiz, Deutschland, Österreich, Polen und Ungarn bewundert, wer im Spital von Santo Spirito in Rom Aufnahme findet, ... sich heute der Errettung Europas vor der Überflutung durch arabische und türkische Mohammedaner erfreut, der hat Grund, dem Ablasswesen des Mittelalters dankbar zu sein.“²

Gegen Ende der Epoche hatten sich allerdings einige Mißbräuche in die Ablasspraxis eingeschlichen. Für Luther und seine Anhänger war dies der Anlaß, die Möglichkeit des Ablasses überhaupt zu leugnen. Das Konzil von Trient hat demgegenüber in seiner letzten Sitzung die Vollmacht der Kirche verteidigt, mahnte aber auch, Maß zu halten. Vor allem schloß es jede Gewinnsucht aus der Ablassgewährung aus, damit bei dieser Gelegenheit der Ablass von den Häretikern nicht verlästert würde³. Man ist in der Folge dann davon abgekommen, überhaupt Ab-

lässe gegen materielle Leistungen zu verleihen, sondern hat sie nur mehr an Frömmigkeitsübungen, Buß- oder Liebeswerke geknüpft.

II.

Zur Gewinnung eines Ablasses gehört also das Werk, das die Bußgesinnung im Empfänger vermehren und ihn zu einem christlichen Lebenswandel anspornen soll. Die Kirche hat unterschiedliche Werke mit verschieden taxierten Ablässen verbunden. Wir unterscheiden zwischen unvollkommenen oder Teilablässen und dem vollkommenen Ablass. Der partielle oder Teilablass erläßt wie es der Name anzeigt, nur ein bestimmtes Maß an Sündenstrafen. Früher war es in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt. Seit der Neuordnung durch Papst Paul VI. ist diese Einteilung weggefallen. Die Kirche verdoppelt seitdem den Strafnachlaß, den der Gläubige durch Verrichtung des Werkes erlangen würde, wenn es nicht mit einem Ablasse ausgestattet wäre.

Wirksamer ist der vollkommene Ablass, auch Plenarablass genannt: Er tilgt alle Strafen für Sünden, die hinsichtlich der Schuld schon vergeben sind. Der Gnadenstand ist Voraussetzung dazu, denn die Sündenschuld muß ja schon nachgelassen sein. Die Kirche verlangt darum zu seiner Gewinnung Beichte und Kommunion. Die Beichte kann nach der geltenden Disziplin dem Ablasswerk um eine Woche oder auch etwas mehr vorausgehen oder folgen. Die Kommunion sollte besser an demselben Tag erfolgen, an dem auch das Ablasswerk verrichtet wird. Um einen vollkommenen Ablass vollständig gewinnen zu können, muß man von läßlichen Sünden frei sein, d. h. man muß sie bereut, eventuell auch gebeichtet haben, und sein Herz von der Anhänglichkeit an irgendeine Sünde freimachen. Sind noch unvergebene läßliche Sünden vorhanden, so erstreckt sich der Ablass nur auf die zeitlichen Strafen jener Sünden, deren Schuld schon getilgt ist.

III.

Wenn die Kirche auch niemanden zur Gewinnung von Ablässen verpflichtet, sondern deren Gebrauch freistellt, so empfiehlt sie sie jedoch wegen ihres Nutzens. Das Tridentinische Konzil bezeichnet ihren Gebrauch als „überaus heilsam für das christliche Volk“. Richtig verstanden und im Geiste der Kirche benützt, gewähren Ablässe dem Empfänger mehrfachen geistlichen Vorteil:

1. Indem sie die Strafverhaftung ganz oder teilweise aufheben, beseitigen sie ganz oder teilweise dieses dem Eintritt in den

Himmel entgegenstehende Hindernis.

2. weisen sie uns ausdrücklich auf das Übel der Sünde hin, indem sie uns konkret daran erinnern, daß die zeitlichen Strafen durch den Empfang der Sakramente nicht ganz aufgehoben zu werden pflegen, sondern nach Gottes gerechtem Urteil noch vieler Buße hier oder im Jenseits bedürfen. Andererseits führen sie uns in tröstlicher Weise die große Barmherzigkeit Gottes vor Augen, der gestattet, daß die Kirche aus ihrem Schatze einen Ersatz bietet und unserer Schwäche zu Hilfe kommt.
3. Überaus heilsam sind die Ablässe schließlich durch die für ihre Gewinnung gestellten Bedingungen. Sie werden dadurch den Empfängern ein wirksamer Antrieb zu bestimmten guten Werken, vor allem zum Empfange der Sakramente der Buße und des Altares. Ablässe sind kein bequemes Ruhebett, die es ermöglichen würden, auf den Verdiensten anderer auszuruhen. Erst muß der Mensch es dahin gebracht haben, daß er durch den Gnadenbesitz Gott wohlgefällig ist; dann kann er sich auf die Gemeinschaft der Heiligen berufen und aus dem Schatze der Verdienste des Erlösers und heiliger Menschen Gott einen Ersatz der eigenen Treue aufopfern.

IV.

Ablässe kann man gewinnen für sich selbst und für Verstorbene, nicht aber für andere Lebende. Diese können und sollen ja für sich selbst sorgen, was den abgeschiedenen Seelen nicht mehr möglich ist. Jedoch ist die Wirkweise des Ablasses hinsichtlich der Lebenden und der Verstorbenen je eine andere. Über die Lebenden hat die Hierarchie der Kirche Hirtengewalt und kann sie von Strafen lossprechen. Auf die Armen Seelen im Fegfeuer trifft das so nicht zu. Ihnen können wir den Ablass aber fürbittweise zuwenden, so wie wir ihnen auch durch Gebete, Opfer und Werke der Liebe, welche wir für sie verrichten, beizustehen vermögen. Papst Sixtus IV. hat die Praxis der Zuwendung von Ablässen an Verstorbene bestätigt; er macht aber auch darauf aufmerksam, daß zwischen Gebeten und Almosen einerseits und den Ablässen andererseits ein großer Unterschied besteht⁴. Die Zuwendung von Ablässen ist nach der Darbringung des heiligen Meßopfers wohl die wirksamste Hilfe, womit wir den Armen Seelen in der Läuterung beistehen und sie dem Himmel näher bringen können. In den Ablässen besitzen wir einen Schatz von großem Werte, den wir nutzen sollen. Würden wir denjenigen nicht grausam nennen, der vor einem Berg von Gold-

stücken steht und nehmen kann, wie er will, um sie einem Notleidenden zu geben, welcher sie selbst nicht nehmen kann, der sich aber nicht die Mühe macht, die Hand auszustrecken, um zu geben?

Von der seligen Anna Katharina Emmerick stammt das Wort:

„O wie vielen Dank habe ich von den Armen Seelen gehabt; wenn doch alle Menschen diese Freuden mit mir teilen wollten; Welch ein Überfluß von Gnaden ist auf Erden, aber wie werden sie vergessen und verschleudert, während die Armen Seelen so sehr nach ihnen seufzen! Alles, was wir für sie tun gewähret unendliche Wonne!“ Amen.

1 (Erste Vereinschrift der Görres-Gesellschaft), Köln 1920

2 *Op. cit.*, cit. M. Koch, Homiletisches Quellenwerk, Zweiter Bd., Nr. 450, 9/4

3 Sessio XXV, *Decr. de indulgentiis* : Cum potestas conferendi indulgentias a Christo Ecclesiae concessa sit, atque huiusmodi potestate divinitus sibi tradita (cf. Mt 16,19;18,18) antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit: sacrosancta Synodus indulgentiarum usum, christiano populo maxime salutarem et sacrorum conciliorum auctoritate probatum, in Ecclesia retinendum esse docet et praecipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in Ecclesia potestatem esse negant. In his tamen concedendis moderationem... adhiberi cupit, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur. Abusus vero, qui in his irrepserunt et quorum occasione hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens: praesenti decreto generaliter statuit, pravos quaestus omnes pro his consequendis... omnino abolendos esse. (Denz.-Sch. 1835)

4 Denz.-Sch. 1398, 1405 sqq.

Auszug aus den Ablassnormen:

Jeder Gläubige kann Teilablässe oder vollkommene Ablässe für sich selbst gewinnen oder fürbittweise Verstorbenen zuwenden.

Ein Christgläubiger kann einen Teilablaß gewinnen, wenn er einen der folgenden rechtmäßig gesegneten Andachtsgegenstände in frommer Gesinnung benutzt: Kruzifix, Kreuz, Rosenkranz, Skapulier, Medaille.

Damit jemand fähig ist, Ablässe zu gewinnen, muß er getauft sein; er darf nicht exkommuniziert sein und muß sich wenigstens beim Abschlusse der vorgeschriebenen Werke im Stand der Gnade befinden.

Damit aber jemand, der dazu fähig ist, Ablässe gewinnt, muß er zumindest die allgemeine Absicht haben, sie zu gewinnen; er muß auch die

auferlegten Werke gemäß den Bestimmungen der Ablassgewährung in der festgesetzten Zeit und in der gebotenen Weise erfüllen.

Einen vollkommenen Ablass kann man nur einmal am Tag gewinnen, einen Teilablass dagegen mehrmals.

Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sind die Verrichtung des mit dem Ablasse versehenen Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen erforderlich: sakramentale Beichte, sakramentale Kommunion und Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Darüber hinaus ist das Freisein von jeder Anhänglichkeit an irgendeine, auch läßliche Sünde, erforderlich.

Es genügt die einmalige sakramentale Beichte, um mehrere vollkommene Ablässe zu empfangen. Einmalige sakramentale Kommunion und einmaliges Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters genügen jedoch nur zur Gewinnung eines einzigen vollkommenen Ablasses.

Die drei Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem vorgeschriebenen Werk erfüllt werden. Es ist jedoch geziemend, die heilige Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters auf denselben Tag wie das Werk zu legen.

Wenn die innere Disposition nicht vollständig vorhanden ist oder die genannten Bedingungen, ... nicht erfüllt werden, so gewinnt man nur einen Teilablass.

Der Bedingung, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, wird voll genügt mit dem Beten eines „Vaterunsers“ oder eines „Gegrüßet seist du, Maria“ nach seiner Meinung; es ist jedoch den einzelnen Gläubigen freigestellt, ein beliebiges anderes Gebet zu sprechen, das der persönlichen Frömmigkeit und Verehrung entspricht.

Regelung in Bezug auf den Rosenkranz:

Ein vollkommener Ablass wird demjenigen Christgläubigen gewährt, der den Rosenkranz in einer Kirche, in einer öffentlichen Kapelle, in der Familie, in der Ordensgemeinschaft, in einer frommen Vereinigung oder überhaupt mit mehreren, die zu einem ehrenhaften Zweck zusammenkommen, betet.

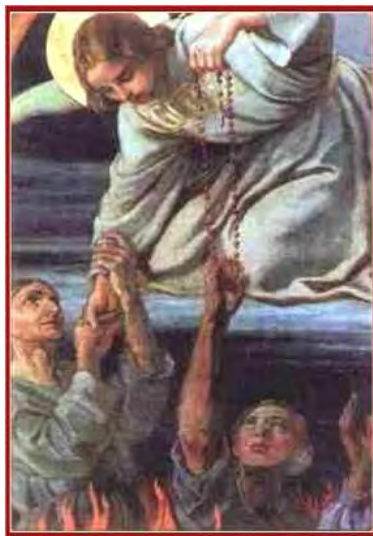
Die Gebetsform des Rosenkranzes umfaßt 15 Gesätze (Dekaden) des

„Gegrüßet seist du, Marias“, in denen die Beter die entsprechend zugeordneten Geheimnisse unserer Erlösung betrachten. Zwischen den einzelnen Gesätzen wird das „Vater unser“ gebetet. Zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses gilt für das Rosenkranzgebet:

- a. Es genügt, ein Drittel des Rosenkranzes zu verrichten, jedoch müssen die fünf Dekaden (Geheimnisse) ohne Unterbrechung gebetet werden.*
- b. Das mündliche Beten muß von der geistlichen Betrachtung der Geheimnisse begleitet sein.*
- c. Beim öffentlichen (gemeinsamen) Gebet sollen die Geheimnisse – nach örtlicher Gewohnheit – gesprochen werden. Beim privaten Beten genügt es, die Geheimnisse im Geiste zu betrachten.*

Teilablaß

Wenn ein Werk, das mit einem vollkommenen Ablass versehen ist, in geeigneter Weise aufgeteilt werden kann (z. B. der Rosenkranz in die Gesätze), so kann jeder Gläubige, der aus vernünftigem Grund nicht das ganze Werk ausführen kann, für den verrichteten Teil einen Teilablass gewinnen.



Eine Mausefalle funktioniert,
weil die Maus nicht weiß,
warum der Käse kostenlos ist.



Sozialismus funktioniert
nach demselben Prinzip.

www.deutschlandkuer.de

